

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 55 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 50 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.60 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:
Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Anzeigen: Die fünfspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aufnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:
Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Ausstretes Sonntagsblatt“.

Ämtlicher Teil.

Die bisher nicht abgeholten Kohlenkarten gelangen morgen vormittag von 11—12 Uhr im Rathaus Zimmer Nr. 7 zur Ausgabe.

Schwanheim a. M., den 18. Dezember 1917.
Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 über Höchstpreise von Hafer und Gerste wird die Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne Hafer für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachbezahlt werden.

Alle Landwirte, die bis jetzt Hafer abgeliefert haben, und die noch nicht den Antrag eingereicht haben, werden hiermit ersucht, bis zum 20. Dezember 1917 den Antrag bei der Mehlzentrale einzureichen, wenn sie nicht der Prämie verlustig werden wollen.

Höchst a. M., den 14. Dezember 1917.
Der Landrat: Klaufer.

Im Anschluß daran wird bemerkt, daß nach wie vor ein ungemein gesteigerter Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer besteht. Trotzdem sind die Ablieferungen von Hafer von Beginn des Wirtschaftsjahres an so gering gewesen, daß die Heeresverwaltung ungeachtet des äußerst eingeschränkten Bedarfs mit großen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des unbedingt notwendigen Futters kämpfen muß. Bis zum 31. Dezember 1917 wird neben der Druschprämie in Höhe von 60 Mark die oben erwähnte Lieferungsprämie von 70 Mark und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1918 eine solche von 30 Mark bezahlt. Nach dem 31. Januar 1918 fällt Drusch- und Lieferungsprämie weg.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt demnach bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich 400 Mark, bis zum 31. Januar 1918 einschließlich 360 Mark, bis zum 28. Februar 1918 einschließlich 270 Mark und vom 1. März 1918 ab gemäß der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide 170 Mark je Tonne.

Es liegt also lediglich im Interesse der Landwirte, wenn sie den Hafer noch vor dem 31. Dezember 1917

zur Ablieferung bringen. Dem Kommissionär für den Kreis Höchst a. M. ist Anweisung gegeben, jede zur Anmeldung gelangende Menge abzunehmen.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 18. Dezember 1917.
Der Bürgermeister: Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals an die Zahlung der fälligen Steuern für Oktober, November und Dezember 1917 erinnert.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß am 20. d. Mts. das Zwangsverfahren eingeleitet wird und sind bei Zahlungen nach diesem Termin die gesetzlichen Kosten mitzuentrichten.

Schwanheim a. M., den 14. Dezember 1917.
Gemeindekasse.

Verordnung über den Verkehr mit Rüben.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin vom 12. September 1917 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

1. Zulässigkeit des Verkaufes.

§ 1.

1. In dem Regierungsbezirk Wiesbaden dürfen

- Kohlrüben,
- Kunkelrüben,
- Weißerüben (Stapelrüben, dicke Rüben, Wasser-rüben)

nur mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, abgesetzt werden.

2. Von der Absatzbeschränkung des Absatzes 1 bleibt unberührt

- a) der Absatz durch Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kg. an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,
- b) der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

c) der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Lieferungsverträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Der Absatz, der nach § 1, Ziffer 1 genehmigungspflichtig ist, darf nur erfolgen

- a) an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2,
- b) in jedem Kommunalverband an die Kreisstelle des Kommunalverbandes,
- c) ferner an eine für jeden Kommunalverband gesondert bekanntgegebene Genossenschaft.

Die von diesen Stellen an den einzelnen Kommunalverbänden bestellten Aufkäufer sind durch den Kommunalverband durch Veröffentlichung im Kreisblatt bekanntzugeben.

II. Versandgenehmigung und Berechnung.

§ 4.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren ist eine Versandgenehmigung erforderlich, die von der Ortsbehörde des Versandortes auf Antrag des Versenders erteilt wird. (S. Ziff. 1.)

2. Die Versandgenehmigung wird bei Versendungen mit der Eisenbahn oder mit dem Kahn auf dem die Sendung begleitenden Frachtbrief erteilt. Dem Frachtbrief werden die Worte „Versand genehmigt“ aufgedruckt oder aufgeschrieben und dieser Vermerk wird mit dem Stempel und der Unterschrift der Ortsbehörde versehen.

3. Bei Versendungen mit anderen Transportmitteln ist die Versandgenehmigung auf einem besonderen Formular (Beförderungsschein) auszufüllen.

Dieses Formular hat zu lauten:

(Name und Wohnort) Dem wird hiermit die Genehmigung erteilt (Menge und Rübensorte) (Transportmittel) durch von an die folgende Adresse zu befördern, Ort und Datum: Stempel und Unterschrift.

4. Bei der Beantragung der Versandgenehmigung ist die Versandverfügung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallus-

Schuld und Sühne.

Roman von Käthe Lubowski.

29

Er hat vorher alles möglich erwogen und durchdacht. So gar einen Gang zu dem Oberst. Schließlich ist Vibra doch der Verlobte seines Kindes — und es vielleicht ein Unglück geschieht. Sobald sich der Oberst plötzlich im Kasino blicken ließe, wäre dem Spiel ein Ende bereitet. Er würde es fraglos tun, wenn er ihm die Notwendigkeit, die Vibra heute die Karten in die Hand zu geben, erzählte. Wäre das nicht die beste Lösung?

Die radikalste gewesen. Aber sie ist nicht angänglich. Es wäre ein Verrat an den Kameraden, wenn er ginge. Er versucht sich zu beruhigen. Seine Anle gittern. Es dauert lange, ehe er aufrecht steht, zwei durchwachte Nächte, die Herzensangst und Zweifel dazu. Nein, es will doch nicht gehen. Aber es muß irgend etwas geschehen.

Hat er die Stunde, die ihm des Vaters Vermächtnis auferlegt, so schnell vergessen? Er darf den Freund jetzt nicht im Stich lassen. Es war schon feige, daß er sich von körperlicher Hinfälligkeit kranken ließ. Er bemüht sich, die Uniform zu wechseln.

Die Wäsche gleitet zu Boden. Der Interimskod ist so schwer, er kommt nicht hinein. Jetzt endlich! Nun noch den Mantel, wo mag er hängen, ach, alles naß, beim Schneider. So wird er eben ohne Mantel gehen.

Gehen muß er, die Uhr wird gleich vier schlagen. Er kann nicht. Eine merkwürdige Schwäche überfällt ihn, daß er sich an der Tischkante festhalten muß, um nicht umzufallen. Er tastet sich in sein Kabinett und läßt sich schwer auf das Bett fallen.

Im Kasino steht die Bewegung der Gemüter. In dieser Stunde auf dem Scheitelpunkt. Die erste Zeit hat Vibra ungemütliches Glück gehabt. Tausende für Tausende schlug für ihn ein.

Ein Häuflein Goldstücke und ein paar zerklüftete Schätze liegen vor ihm. Er hat den Kopf geschüttelt. An dem weißen Streifen seines Stiegs ist deutlich zu sehen, wie das erregte Blut eine immer tiefere Rote empfindet. Die alte Leidenschaft hält ihn in ihren Krallen. Er ängstigt sich nicht mehr.

Ein Zurückschrecken vor dem Gewagtesten erscheint ihm lächerlich. Ja mehr. Verächtlich dem Verlierenden gegenüber.

Graf Altmann sieht ihm starr wie ein Starbilde gegenüber. Er weiß ganz genau, daß er diesmal zulezt Sieger sein wird. Die Mühen zwingen immer das Glück. Vibra zittert förmlich. Das alte Gift wirkt stärker, weil er es so lange entbehrte. Er verdoppelt die Einsätze.

Sein Häuflein nimmt ab. Es schwindet ganz dahin.

Der Umschlag ist gekommen. Ganz unmerklich geht es mit ihm bergab. Seine 550 Mark sind fort, und jetzt, eine Stunde später, der letzte Schein von Rastings Eigentum. Jetzt wird er aufhören. Er muß einsack. Er hat es Rastings doch versprochen.

„Graf“, sagt er leise, beinahe heiser.

„Altmann“, lächelt ihn aus dem linken Auge an. Er weiß, was Vibra jetzt sagen wird. Er hat deutlich gesehen, daß die Hand, die im Portefeuille wühlte, leer geblieben ist. Vibra kennt diesen Blick.

Er hat früher einmal gedacht, daß, wenn er ihn so ansähe, ein Unglück geschehen müsse. Und nun sieht er den Kopf und errötet. Es liegt das Mitleid darin, das man etwa für seinen Hund übrig hat.

„Fertig mit dem elenden Mammon“, sagt er dabei mit matter Stimme, die klingt, als unterdrücke sie ein beständiges Gähnen.

Vibra fühlt jetzt auch noch Niederlebens Blide auf sich ruhen. Es liegt eine flehentliche Bitte darin.

„Barmherzig um Gottes willen nicht!“

Einen Augenblick stockt das Spiel. Niederleben nimmt Vibra beiseite.

„Wenn ich Ihnen ausbilden kann. Bitte sehr. Gern zur Verfügung. Wieviel?“ Es wird mit um ihrer Schwester willen ein Vergnügen sein.

Vibra sammelt förmlich müde. Das ist ja gar nicht miszuverstehen: Maria Rastings das Requirale, er der Mutter.

So gemein ist er doch nicht. Das jetzt noch annehmen, wo er weiß, daß die Frau nicht einem andern gehört, aber aufhören, sich verputzen lassen, das geht auch nicht. Das Blut hämmert wie toll an seine Schläfe. Das Blut des Vaters.

„Ich habe — noch — selbst — reichlich, Herr Hauptmann.“

„Dank ich — ganz gehoramt danken.“

Was hat er da für Wahnfinn gesprochen? Nichts bestir er mehr. Gar nichts. Was nun?

Er tritt ohne ein verbindliches Wort, welches dies schroff zurückweisen noch mildern könnte, an den Spielertisch.

„Ich bitte um eine kleine Pause zum Aufschöpfen. Mein Kopf will springen. In fünf Minuten stelle ich mich wieder zur Verfügung.“

Er geht hinaus und reißt seine Mütze draußen vom Haken herab, weil gerade eine Ordovanz verschlafen vorbeitaumelt. Sein Gesicht ist ganz kalt. Es trägt den Ausdruck starrer Entschlossenheit. Keine Spur von Jandern oder Entsetzen darin zu finden. Er geht leise den schmalen, teppichbelegten Korridor entlang, klinkt die Tür, die ins Freie hinausführt, geräuschvoll auf und schließt sie wieder, ohne den Korridor verlassen zu haben. Dann schleicht er sich auf den Fußboden zu der kleinen Tür rechter Hand, die den Geldschrank mit der Kassakasse verbindet.

Er dreht die Gasflamme auf, um sie zu entzünden. Aber er bestimmt sich wieder eines andern. Warum solche Verschwendung? Er findet auch so. Zuerst die Schlüssel. Da sind sie. Sie klinken leise zusammen, als wimmerten sie in seiner Hand. Er probiert an dem Schloß herum. Sein Auge ist scharf. Seine Rechte ganz sicher. Die dunkle Rote steht nicht mehr auf seiner Stirn. Ueber seinen Wangen liegen aschgraue Schatten. Die Tür fliegt auf. Er reißt ein Päckchen Scheine heraus und zählt sie.

Die Beträge für die Tischrechnungen, der im Kasino speisenden Kameraden sind heute vom Kassiermeister an ihn abgegeben. Er hat den ganzen Bestand geziffert: 3300 Mark. Das wird genügen.

Er schließt wieder ab und schleicht sich hinaus.

Das Hauswerk an der Tür wiederholt sich. Ein leises Aufsteigen, ein lautes Aufschlagen. Dann geht er hinein. Seine Gedanken arbeiten in diesem Augenblick klar wie sonst. Er hat die Mütze unter dem Arm geklemmt, damit die Haare nicht fallen, daß er wirklich draußen gewesen ist. Er wird sich schon ob seiner Vorgehensweise genügen lassen.

anlage 2, oder der von ihr benannten und im Amtsblatt bekannt gegebenen Stellen beizufügen, auf Grund deren erst die Genehmigung erteilt werden darf.

5. Bei Versendungen auf Lieferungsverträge ist der Lieferungsvertrag der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzufenden. Die Bezirksstelle erteilt darauf die Bescheinigung, auf Grund deren die Ortsbehörde die Versandgenehmigung erteilt.

§ 4.

Für die Ausstellung der Versandgenehmigung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Sendungen bis zu 100 Zentner 20 Pfg., für größere Sendungen 50 Pfg.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Die Berechnung aller Sendungen hat an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, oder die von ihr benannten Stellen zu erfolgen. Bei Versendungen mit Eisenbahn oder Kahn ist der Berechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbefestigung des Empfängers beizufügen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Bezirksstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pflegsam zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

§ 7.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Bezirksstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1, Abs. 2 zu c, bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 8.

1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Bezirksstelle durch Anordnung des Kommunalverbandes auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (R.-G.-Bl. S. 307) fest-

gesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Bezirksstelle bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 9.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 7 und 8 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 10.

Zuständige Behörde auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 19. März 1917, des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung ist der Landrat, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung, sowie dieser Verordnung ist der Regierungspräsident.

§ 11.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Der Handel auf öffentlichen Märkten kann durch die Kommunalverbände einer besonderen Regelung unterworfen werden. § 1, Abs. 2, Buchstabe b dieser Verordnung ist zu beachten.

§ 13.

Wiesbaden,
Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1917.
Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege, Geh. Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 18. Dezember 1917.

Der Bürgermeister: Dieffenhardt.

28 Tage Waffenstillstand.

W. B. Amtlich. Von den bevollmächtigten Vertretern der russischen obersten Heeresleitung einerseits und den obersten Heeresleitungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei andererseits ist am 15. Dezember 1917 in Brest-Litowsk der Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet worden. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember mittags und gilt bis zum 14. Januar 1918. Falls er nicht mit sieben tägiger Frist gekündigt wird, dauert er automatisch weiter. Er erstreckt sich auf alle Land-, Luft- und Seestreitkräfte der gemeinsamen Front. Nach Artikel 9 des Vertrages beginnen nunmehr im Anschluß an die Unterzeichnung des Waffenstillstandes die Verhandlungen über den Frieden.

Der Wortlaut des Vertrages:

Berlin, 17. Dez. (W. B. Amtlich.) Wortlaut des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Heeresleitungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und Russlands andererseits.

Es wird zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russischer Zeit) und dauert bis 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russischer Zeit). Die vertragsschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit sieben tägiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit sieben tägiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moosfundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Etats — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensiv vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Vertragsschließenden bis 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russischer Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragsschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuführen.

III. Als Demarkationslinie an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter Bedingungen der Ziffer IV überschritten werden. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbefahrbar, es sei denn, daß es sich um vereinbarte Handelsfahrstraßen handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien sowie der Verkehr über dieselben (Ziffer IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommmandierenden zu bestimmen.

IV. Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korps-Kommando bzw. Korpskomitee besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen ein organisierter Verkehr stattfinden. Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. In den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauches an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

Schuld und Sühne.

Roman von Käthe Lubowitski.

30

„Wenn es Ihnen recht ist, sehen wir nunmehr das Spiel fort.“ sagt er etwas später und beginnt ruhig die Karten zu mischen.

„Ihre Mühe ist ja vollkommen trocken geblieben, Vibra, wie kommt das? Draußen gießt es doch wie mit Kanonen?“

„Ich habe die Mühe einfach unter dem Arm getragen, Herr Hauptmann. Das hilft den Kopf besser.“

„So — so!“

Das Spiel beginnt von neuem. Ein hässliches Schein liegt vor Vibra. Als Viedersleben sie sah, ist er leise aufgestanden und nach Hause gegangen. Der Tabakqualm ist so dicht, die Erregung so stark, daß es ihm bequemer gelungen ist, unbemerkt zu entkommen. Das, was ihm als blühender, schrecklicher Verdacht durchlief, treibt ihn nach Hause. Er nicht die völlige Unschuld des Oberleutnant von Vibra für ihn erwiesen ist, wird er nicht mehr in demselben Raum mit ihm sitzen.

Als Vibra die neue Summe bis auf 100 Mark geopfert hat, schlägt Graf Ahlwardt vor, das Spiel zu beenden.

Vibra verneigt sich zustimmend, und die Herren rollen sich einander „guten Morgen.“

Es ist fünf Uhr geworden. Der Morgen steht grau und verloschen über der Erde. Vibra überlegt beim Feingang, was er nun als das Nötigste und Zweckmäßigste zu unternehmen hat. In Wastungen kann er nicht gehen. Um seinen Preis, sich von ihm verachten lassen, als Dieb und Wortbrüchiger vor ihm stehen, läßt er sich nicht. Die Regel scheidet auch aus, nicht, seine Ruhe, wie er sich zwischen ihm und sie.

Also, als einziger Ausweg kommt die Reise zu seinem Onkel in Detmold. Wenn er sich sofort umzieht, eilt die notwendige Briefe schreibt und auf dem kürzesten Weg zum Bahnhof fährt, kann er den Morgenzug, dessen er bedarf, noch erreichen. Marie Luise wird er nicht beim Onkel treffen. Sie wird direkt von der Mutter aus nach hierher zurückweisen und keinesfalls vor morgen eintreffen. Er hofft, daß er schon ein paar Stunden früher als sie mit dem Onkel

da sein kann. Wenn der Onkel hört, was auf dem Spiel steht, und wie das kam, wird er sich erweichen lassen. Dazu hat er seinen Namen zu lieb. Pastoren kann bis dahin nichts. Die Viedersleben sind gewohnt, bis zur Mitte jedes neuen Monats zu warten, und mit dem Onkel rechnete er bereits geküsst in der Frühe ab. — Er läßt sich vom Varschen eine Tasse ganz starken Kaffee machen und schreibt, während er ihn schluckweise trinkt, zwei Briefe. Den einen an seinen Schwiegervater mit der Bitte um einen zweitägigen Urlaub nach Berlin, den anderen an Wastungen. Sie werden ihm beide gleich schwer.

Ihr Juchaz, der den Zweck der Reise kurz erklärt, ist beinahe der nämliche. Hier wie da das Märchen von der plötzlichen Erkrankung eines ihm nahestehenden Berliner Kameraden und sein Dürst zu diesem per Telegraph. An Wastungen legt er die Schlüssel von Geldschrank und Weinkeller mit ein und übergibt die Briefe zur Beförderung dem Varschen. — Als Wastungen aus launem Schlaf aufwacht, gehen die Arbeiter bereits zum Mittagessen heim. Sein Kopf ist leicht, und das Fieber hat nachgelassen.

Nur ein Frösteln, wie es nach glücklich überstandener Aufregung in den Gliedern nachzutreten pflegt, ist geblieben. Und doch weiß er noch immer nicht, ob er das Recht hat, ruhiger zu sein.

Der Varsche, der angibt, seit fünf Uhr auf zu sein, verneint die Frage, ob Vibra dazugewesen sei.

Er bringt ihm zugleich mit der religiösen Morgenpost den Brief mit den Schlüssel. Wastungen hat die dürftigen Zeilen immer wieder gelesen. Sie bleiben ihm trotzdem gleich unverständlich und unwahrscheinlich. Er findet sich nicht mit seinen Gedanken zur Ruhe durch.

Warum hat Vibra ihm gestern abend sein Wort von diesem Telegramm gesagt? fragt ein jäh aufflammendes Mißtrauen.

„Sehe — einfach, weil er es eben später erhalten hat.“ antwortet der unerschütterliche Glaube an die Wahrsamkeit des Fremden. Natürlich, so wird es sein. Warum hat er auch nicht mehr zu ihm kommen können. Er wird ihn doch nicht belügen. Dazu sind sie sich doch zu viel geworden. Er mocht einig Tollethe für das Mißtrauen im Detmold, aber er hat seinen Augen nicht

Er muß doch in Gefahrung bringen, wann das Telegramm gekommen ist, und wie gestern das Resultat des Spieles gewesen.

10. Kapitel.

Hauptmann von Viedersleben hat die wenigen Stunden bis zum Dienst fest und traumlos geschlafen. Sein Wille zwang die Schatten der letzten Nacht zurück. Er muß sorgen, daß ihn der neue Tag nicht etwa als Sklave seiner Nerven findet.

Als er wirklich am späteren Morgen mit völlig klarem Kopf erwacht, bringt ihm sein Varsche einen Eilbrief aus das Bett. Der trägt auf dem Umschlag den breiten Stempel der Bahnpost und im Innern den ebenfalls unverkennbaren der größten Eile.

Der Oberleutnant von Vibra meldet ihm darin, daß er von seinem Oberst für zwei Tage nach Berlin beurlaubt worden ist.

Nun verliert Viedersleben doch einen Augenblick seine Ruhe. Durch diese Mitteilung ist der vorhandenen Kette das letzte Glied eingefügt — der Kreis geschlossen.

Er muß die Pflicht wahren lassen. Bangsam und sorgfältig kleidet er sich an, nimmt seinen Tee und ein Butterbrotchen dazu, überfliegt die Zeitung und macht sich ein paar dienstliche Notizen.

Bei alledem denkt er ununterbrochen das nämliche: „Ich muß es tun — aber wie?“

Als er mittags heimkommt, hat er die Lösung gefunden. Die jährliche Prüfung des Rastmoveränders durch die Enklastungskommission, in welcher er als Vertreter den Vorsitz führt, hat Ende November stattgefunden. Er wird sie schon im morgen ansetzen und den früheren Termin mit seines sicheren Ausflucht auf ein baldiges Kommando begründen.

Wenn er sich über den Ausgang der Revision täuschen sollte, man sich während derselben das, was ihn gestern wie ein Bergsturz auf ein belangloses Zusammenreffen starrer Aufstellungen brachte, ihm wird niemand den gebührenden Nachdruck tun. Er muß auf alle Fälle wissen, ob etwas Wichtiges davon ist oder nicht. Ein Satz, der ihn an die letzten Tage erinnert, so für die nächsten Tage.

Dezember
14 Uhr
12 Uhr
lt). Die
Waffen-
stillstand
t haben.

Land-
er Land-
Dissee.
n Osten
Vertrag-
stillstand
ten und
Truppen-
nd ihres
Fronten
Offensive
Ber-
ar 1918
Schwarze
verschie-
Verschie-
Waffen-
ich ver-
eisen der
reenwich
rend der
ammen-

pösischen
nisse der
ter Be-
Dort,
beider-
den
zwischen
schiffbare
neutral
einbarke
wo die
durch
Demarka-
Auf den
find die
dieses
Höchst-

freund-
der ver-
Bekehr-
et:
äre, für
der VII
e des
komitee

on kann
Bekehr-
gegen-
neutralen
ten und
ist nur
ang zu-
ichzeitig
sen auf-
itungen
ng über-
Waren
ellen ist

ramm
es ge-

unden
Wille-
h für
Rec-

Varem
ief an
neupel
bareu

daß es
taubst

seine
te das

galtig
ruchen
dienst

: 34

den.
ch die
n Bor-
e schon
seines

n.
nchen
gestern
treffen
gehab-
Fälle
Sch. 18
nach
220, 2

3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.

4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu zu rechnen sind auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenseite überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgegeben. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf das Einhalten der Verkehrsbestimmungen und die Folgen von Überschreitungen hinzuweisen.

V. Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer, in den russischen Küstengewässern und im nördlichen Eismeer wird von der deutschen und der russischen Seekriegsleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben. In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragschließenden Parteien auf anderen Meeren sich bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch Seestreitkräfte der anderen Partei verboten.

3. Das Ueberfliegen von Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei, sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

a) Im Schwarzen Meer: von Olinka—Leuchtturm (St. Georgsmündung)—Kap Zeros (Trapezunt),

b) In der Ostsee: von Rogenel—Westküste Worms—Bogskær—Svenska—Hoggarne.

Die nähere Festlegung der Linie zwischen Worms und Bogskær wird der Waffenstillstandskommission der Ostsee (Ziffer 7, 1) übertragen mit der Mahgabe, daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisverhältnissen freie Fahrt nach der Alandsee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkationslinien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der vier verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten. Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß die Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten wie die russischen Seestreitkräfte. Handel und Handelschiffahrt in den in Ziffer 1 Abs. 1 der bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelschiffe wird den Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziff. 7, 1 und 7) übertragen. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Ostsee keine Vorbereitungen zu Angriffsoperationen zur See gegeneinander vorzunehmen.

VI. Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als 5 Kilometer, mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Kilometer hinter den Fronten vorgenommen werden. Der Landminenkrieg wird vollkommen eingestellt. Luftstreitkräfte und Fesselballons müssen sich außerhalb einer 10 Kilometer breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Die Arbeiten an den Stellungen hinter den vordersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung zum Angriff dienen können.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen“, Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates, zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen zuzuführen sind:

1. Riga für die Ostsee.

2. Dinaburg für die Front von der Ostsee bis zur Düna.

3. Brest-Litowsk für die Front von der Düna bis zum Pripet.

4. Verdun für die Front vom Pripet bis Dnjestr.

5. Koloswar für die Front vom Dnjestr bis zum Schwarzen Meer. Grenzbestimmung zwischen den beiden Kommissionen 5 und 6 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

6. Focani.

7. Odessa für das Schwarze Meer.

Diesen Kommissionen werden unmittelbare, unkontrollierte Fernschreibleitungen in die Heimatländer ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Leitungen werden im eigenen Lande bis zur Mitte zwischen den Demarkationslinien von den betreffenden Heeresleitungen gebaut. Auch auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen werden geeignete Kommissionen eingerichtet nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommmandierenden.

VIII. Vertrag über die Waffenruhe vom 5. Dezember (22. November). Alle bisher für die einzelnen Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waffenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

IX. Die vertragschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten.

X. Ausgehend von dem Grundsatz der Freiheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit des neutralen persischen Reiches sind die türkische und die russische Oberste Heeresleitung bereit, die Truppen aus Persien zurückzuziehen. Sie werden alsbald mit der persischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzelheiten der Räumung und die zur Sicherstellung jenes Grundsatzes sonst noch erforderlichen Maßnahmen zu regeln.

XI. Jede vertragschließende Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer Sprache, die von den Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917 (2. Dez. 1917). (Unterschriften.)

Zusatz zum Waffenstillstandsvertrag:

Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkommens über den Waffenstillstand kamen die vertragschließenden Parteien überein, schnellstens die Regelung des Austausches der Zivilgefangenen und der dienstuntauglichen Kriegsgefangenen unmittelbar durch die Front in Angriff zu nehmen. Hierbei soll die Frage der Heimführung der im Laufe des Krieges zurückgehaltenen Frauen und Kinder unter 14 Jahren in erster Linie berücksichtigt werden. Die vertragschließenden Parteien werden sofort für eine tunlichste Verbesserung der Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien getroffen werden. Diesem Zweck soll u. a. dienen: Die Wiederaufnahme der Post, des Handelsverkehrs, der Versand von Büchern, Zeitungen und dergleichen innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen. Zur Regelung der Einzelheiten wird eine gemischte Kommission von Vertretern sämtlicher Beteiligten demnächst in Petersburg zusammentreffen.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917, grundsätzlich genehmigt und unter Vorbehalt der endgültigen Formulierung unterzeichnet. (Unterschriften.)

Friedensverhandlungen.

Berlin, 17. Dez. (W. B. Amtlich.) Die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei werden bereits in den nächsten Tagen in Friedensverhandlungen mit Rußland eintreten. Die Abreise der deutschen Bevollmächtigten erfolgt demnächst. Unverbindliche Vorbesprechungen über die Friedensbedingungen zwischen den schon in Brest-Litowsk anwesenden Vertretern der beteiligten Regierungen sind bereits im Gange.

Rühlmann nach Brest-Litowsk.

Berlin, 17. Dez. (W. B. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Wie wir hören, wird Staatssekretär von Rühlmann sich im Laufe der Woche zu den Friedensverhandlungen nach Brest-Litowsk begeben.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 17. Dez. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Südufer der Scarpe und in einzelnen Abschnitten südwestlich von Cambrai lebhafteste Feuerartigkeit. Starkes Artillerie- und Minenfeuer lag auf der Südfront von St. Quentin.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.

Nördlich von St. Mihiel und im Sundgau war die französische Artillerie tätiger als an den Vortagen.

Leutnant Müller errang seinen 38. Luftsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Zwischen Warbar und Doiran-See stieß eine englische Kompanie nach kräftiger Feuerwirkung vor. Im Gefecht mit bulgarischen Posten wurde sie abgewiesen.

Italienische Front.

Zwischen Brenta und Piave dauerten in einigen Abschnitten heftige Artilleriekämpfe an. In erfolgreichen Unternehmungen brachten österreichisch-ungarische Truppen südlich von Col Caprile mehrere Hundert Gefangene ein. Italienische Vorstöße gegen unsere Linien südlich von Monte Fontana Secca scheiterten.

Des Erste Generalquartiermeisters Lubendorffs.

Mittheilung.

Berlin, 17. Dezember, abends. (W. B. Amtlich.)

Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Die Kampfränge.

Berlin, 17. Dez. (W. B. Nichtamtlich.) In der Flandernfront am 16. Dezember nur an vereinzelten Stellen zeitweise lebhaftere Artillerietätigkeit.

Im Artois steigerte sich das feindliche Feuer vorübergehend zu größerer Stärke. In Gegend nördlich Lille, bei und nördlich Lens, an der Bahn Douai-Arras wurde eine starke feindliche Abteilung unter erheblichen Verlusten abgewiesen.

Auf unseren Stellungen zwischen Straßte Arras-Cambrai und Bullecourt lag heftiges Artilleriefeuer, während der Gegner auf unsere Gräben südöstlich Moenvres heftige Feuerüberfälle richtete. Auch der Abschnitt von Connelieu-Billers-Guislart erhielt starken Beschuß.

In Gegend südöstlich St. Quentin hielt bis zur Dunkelheit starkes Artillerie- und Minenfeuer schwerer Kaliber an. Westlich Blancourt drangen eigene Sturmtruppen bis zum zweiten feindlichen Graben vor und sprengten dort feindliche Minendepots und Munitionslager.

Nordöstlich Soissons wurden in Gegend von Corbigny Gefangene eingebracht.

In der Champagne richtete der Feind tagsüber lebhaftes Artillerie- und Minenfeuer gegen unsere Stellungen an der Butte du Mesnil.

In Italien haben österreichisch-ungarische Truppen wiederum bei erfolgreichen Unternehmungen südlich von Con Caprile mehrere hundert Gefangene eingebracht, während italienische Vorstöße gegen unsere Linien südlich vom Monte Fontana Secca unter schweren Feindverlusten abgewiesen wurden.

In Mazedonien erlitt eine englische Kompanie durch bulgarische Abwehr schwere Verluste.

Tagesbericht der Verbündeten.

Wien, 17. Dez. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Zwischen Brenta und Piave wurden südlich des Col Caprile neuerlich 400 Gefangene eingebracht. Weiter östlich scheiterten feindliche Angriffe. In der Piave Artilleriekämpfe. Hauptmann Brumowsky errang seinen 27. Luftsieg.

Der Chef des Generalstabes.

Lokale Nachrichten.

Das Eisenerz Kreuz 2. Klasse erhielt der Pionier Friedrich Bender.

Beförderung. Zum Unteroffizier befördert wurde der Christian Uhrig.

Lebensmittel. Am Mittwoch kommt zur Ausgabe: Weißkraut, kondensierte Milch, Kaffee-Ersatz, Malzkaffee und Eier; am Donnerstag: Gerstengröße, Kriegssuppen-Einlagen, Margarine, Speiseöl und Heringe; am Freitag: Weizenmehl und Weihnachtszucker. Der dieswöchige Fleisch- und Wurstverkauf findet Donnerstag und Freitag statt. Alles Nähere besagt der Verteilungsplan.

Außerordentliche Generalversammlung. Die zweite, von den beiden ärztlichen Vereinen einberufene außerordentliche Generalversammlung am letzten Sonntag nachmittag war nicht ganz so zahlreich besucht wie die erste. Aus den Verhandlungen sei erwähnt, daß die mit dem Vorsitzenden des Ärzteverbandes gehabte Besprechung, wie auch aus der Einladung hervorging, noch zu keiner Einigung geführt hat. Die am Samstag abend nochmals tagenden Vorstände der beiden Vereine legten der Versammlung eine Entschlüsselung vor, die am Schlusse der Versammlung einstimmig angenommen wurde. Die ganze Diskussion zeigte, daß man mit dem Vorschlage der Vorstände vollkommen einig war. Die Drohung des Ärzteverbandes, wonach wir keinen weiteren Arzt nach Schwannheim bekommen würden, wurde als ein bekanntes Märchen bezeichnet und auf die nahe Großstadt Frankfurt verwiesen, wo auf etwa 1000 Einwohner ein Arzt käme. Ein anderer Redner konnte sogar schon einen Arzt in sichere Aussicht stellen. Weiter entgegenzukommen, als die Vorstände beantragen, wurde bestimmt zurückgewiesen. Die einstimmig am Schlusse angenommene Entschlüsselung hatte folgenden Wortlaut: „Ausgehend von den früher schon erwogenen Gründen und zugebend, daß die Gegengründe des Ärzte-Vereins zum Teil einleuchtend sind, als auch von dem Bestreben geleitet, einen eventuellen, von uns nicht gewollten Konflikt zu vermeiden, beschließt die heutige außerordentliche wiederholte Generalversammlung beider ärztlichen Vereine zu Schwannheim a. M. (tagend im Lokal „Zur Waldlust“), anstatt der angebotenen 5 Pfg. Mehrbeitrag einen solchen von 10 Pfg. pro Woche und Familie ab 1. 1. 1918 zu leisten und somit das Honorar der beiden Herren Vereinsärzte insgesamt um circa 4000 Mark pro Jahr zu erhöhen. Im Hinblick auf dieses äußerste Entgegenkommen unsererseits und in Erwägung des Umstandes, daß die Herren Vereinsärzte bis auf die Verwaltungs-kosten und 50 Mark Rücklage in den Reservefond alles erhalten, was eingeht, wird weiter beschlossen, alle anderen Forderungen, insbesondere die Honorierung sogenannter Sonderleistungen, außer den im alten Statut festgelegten, abzulehnen, so daß es also in dieser Beziehung in allem beim alten bleibt. Ganz besonders betont die Generalversammlung, daß der neue Vertrag aus den dem Ärzte-Verein bekannt gegebenen Gründen, nur auf 1 Jahr abzuschließen ist, daß ferner obiges Zugeständnis das äußerste und entgeltigste darstellt, zu dem sich die beiden Vereine herbeilassen können, daß sie endlich jede weitere Verhandlung ablehnen und, wenn der Ärzte-Verband nicht bis zum 20. Dezember 1917 diesem allerletzten, alleräußersten Entgegenkommen seine Zustimmung erteilt, genötigt sind, die Kündigung zu akzeptieren. In diesem Falle ermächtigt die Generalversammlung die Vorstände, alle geeigneten und notwendigen, das Interesse der Mitglieder erhellenden Schritte, besonders bezüglich der Zulassung, anzunehmen.“

Der heutige Tagesbericht.

Stoßes Hauptquartier, 18. Dez. (W. B. Mittl.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Sturm und Schneetreiben blieb die Artillerietätigkeit mäßig. In Flandern und westlich von Cambrai trat am Abend geringe Feuersteigerung ein.

Erkundungsabteilungen brachten an der englischen Front nordwestlich von Binon, auf dem Ostufer der Maas und südöstlich von Thann eine Anzahl Engländer und Franzosen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen und zwischen Wardar und Dojran-See lebte das Feuer zeitweilig auf.

Italienische Front.

Zwischen Brenta und Piave vielfach lebhaftere Artillerietätigkeit. Deftlich vom Monte Solatolo wurden Teile der feindlichen Stellungen genommen.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludenborff.

Als Kreis-Milchwart ist der Viehhändler Louis Kahn aus Marzheim und als Probemelker sind der Landwirt Jakob Sittig aus Kriftel sowie der Bauunternehmer Jakob Christian aus Untertierbach bestellt worden.

Papierkragen bezugscheinpflichtig. Imprägnierte Dauernäse und mit Webwaren überzogene Papierkragen sind, nach einer Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 8. Dezember, bezugscheinpflichtig.

Die Weihnachtsgabe des Kreis-Lebensmittelamtes. Wie das Kreisblatt von zutüchtiger Seite hört, ist der Kreisausschuß in der Lage, aus Beständen, welche er zu diesem Zweck zurückgelegt hat, jedem Eingekessenen des Kreises vor dem Weihnachtsfeste eine Sonderübergabe von Mehl von 150 Gramm, und an Zucker von 125 Gramm sowie auch eine Sonderübergabe von 25 Gramm Rindsfett zukommen zu lassen. Besondere Weihnachtsmehlarten wie im Vorjahre werden aus Gründen der Papierersparnis in diesem Jahre nicht ausgegeben. Es bleibt vielmehr den Gemeinden überlassen, die Ausgabe auf Lebensmittelbücher vorzunehmen. Alle Einzelheiten sind in die Hand der Gemeindevorstände gelegt, welche im Laufe dieser Woche Zeit und Ort der Ausgabe machen. Außerdem werden in diesen Tagen 1/2 Pfund Hafer oder Gerstennährmittel an jeden Einwohner verteilt.

Verkehr mit Rüben. Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden veröffentlicht eine Verordnung über den Verkehr mit Rüben. Diese Verordnung geht grundsätzlich davon aus, daß eine Beschlagnahme nicht erfolgt, daß aber diejenigen Rüben, welche zum Verkauf kommen, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen sollen. Danach ist also der Erzeuger in seinem eigenen Verbrauch nicht behindert. Er ist lediglich verpflichtet, diejenigen Mengen, welche er zum Absatz bringt, grundsätzlich an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragte zu verkaufen. Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf Kohlrüben, welche bei der Knappheit von Herbstgemüsen wohl stark herangezogen werden müssen, ferner auf Weißrüben, die sich als guter Sauerkraut-Ersatz bewährt haben, und schließlich auf Runkelrüben, die wegen der sonst vorhandenen Möglich-

keit der Verwechslung mit anderen Rübensorten ebenfalls einbezogen werden mußten. Freigelassen von jeder Abz. beschränkung ist der Verkauf durch den Kleinhandeler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten, und schließlich die Erfüllung der Lieferungsverträge, die unbedingt durchgeführt werden muß.

Gefunden: Ein Gebetbuch. Näheres Zimmer 6 des Rathauses.

Kirchliche Anzeigen.

Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch, 3. Exequienamt für den verunglückten Jüngling Anton Heuser, dann 2. Exequienamt für den gefallenen Unteroffizier Georg Bender.

Donnerstag: Fest Johannis für Johann Metel, dann gek. Jahrsamt für Bräutlin Schrang und ihre Eltern.

Freitag: Fest des hl. Apostels Thomas. Fest. Amt für Kaspar Schöppner u. def. Ehefrau Josepha geb. Wagner, dann def. Amt für Frau Elisabeth. Salvan geb. Metel und ihre Tochter Katharina.

Sonntag: 7 1/2 Uhr Fest. Dankamt f. G. der hl. Familie, im St. Josephshaus: Fest. hl. Messe für Gertrude Schramm, — Nachm. 4 Uhr und abends 8 Uhr: Beichtgelegenheit — Keine Salve Andacht.

Donnerstag, abends 6 Uhr: Bitandacht zur Erhebung des Sieges und für unsere Krieger.

Samstag, den 23. Dezember: Gemeinschaftl. hl. Kommunion des christlichen Müttervereins und familiärer Frauen und der Klassen IIa und IIb.

Das kath. Pfarramt.

Vereinskalender.

Turnverein. Jeden Mittwoch abends halb 9 Uhr Turnstunde. Turngemeinde. Jeden Mittwoch abends halb 9 Uhr Turnstunde. Katholischer Kirchenchor. Morgen Mittwoch abends halb 8 Uhr: Gesangsstunde (Probe für Weihnachten). Pünktliches und vollständiges Erscheinen wird erwartet.

Danksagung.

Für die vielen Beweise innigster Anteilnahme sowohl während der Krankheit wie auch bei der Beerdigung unserer lieben Tochter

Elsa

sagen wir hiermit allen Beteiligten unseren tiefgefühlten Dank. Insbesondere danken wir dem Herrn Pfarrer Konz für die öfteren Besuche, dem „Marienverein“, sowie ihren Altersgenossen für die Kranzspenden, wie auch für die sonstigen Kranz- und Blumen Spenden.

Die trauernden Eltern und Geschwister:

Familie Gg. Jakob Heislitz.

Schwanheim a. M., den 18. Dezember 1917.

Martinusverein 1911 Schwanheim a. M.

Mittwoch, den 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag) abends 7 Uhr

Wohltätigkeitsveranstaltung

im Saalbau des Herrn A. Henninger.

Vortragsfolge:

1. Quartett: „Weihnachtsfantasie“ von R. Thiele (ausgeführt von den Herren Möhl, Möser, Pyroth u. Wolfram).

2. Begrüßungssprache.

3. Jungfer Lene.

Aufführung des Jungfrauenvereins von M. Schmidt.

PERSONEN: Jungfer Lene. — Hanna, Magd in der Schlossmühle. — Die Bachmüllerin. — Wilhelm, ihr Sohn. — Lisbeth. — Barbara. — Lisa. — Katharina. — Maria. — Jakob.

4. „Der neue Bürgermeister“, komisches Duett von C. Kuntze.

5. „Am heiligen Abend“.

Ein Weihnachtsspiel aus grosser Zeit (1870/71) in 2 Aufzügen von Georg Richard Boess.

PERSONEN: Thomas Ferrand, der Schmied. — Martha, sein Weib. — Anatol, beider Sohn. — Ferrel, der Pfarrer. — Thibaut, ein junger Bauer. — Hilaire, ein Schmiedesell. — Ein bayrischer Major. — Stephan und Maria, bayrische Jäger.

Ort der Handlung: Dorf an der Loire.

Zeit: Am Weihnachtabend 1870.

10 Minuten Pause.

6. Musikvortrag. (ausgeführt von den Herren Möhl, Möser, Pyroth u. Wolfram).

7. „Eine Rekrutierung in Possemuckel.“

Militärische Posse in 1 Akt von Paul Meinhold.

PERSONEN: Dr. Bombusius, Militärarzt. — Fettnage, Feldwebel. — Kracher, Sanitätsunteroffizier. — Frosch, Musiker. — Hase, Kassenhote. — Hirsch, Handelsjude.

Reservierter Platz nur im Vorverkauf Mk. 1.—, II. Platz Mk. 0.50. (Militär auf allen Plätzen die Hälfte.)

Kassenschließung 6 1/2 Uhr.

Nachm. 3 Uhr: Kindervorstellung. Eintritt 10 Pfg. Rauchen höf. verboten.

Der Vorstand.

Vorschussverein Schwanheim

E. G. m. u. H.

Mittwoch, den 19. Dezember, nachmittags von 2—5 Uhr werden die Sparkassenzinsen ausbezahlt. Die Sparkassenbücher sind zu diesem Zwecke mitzubringen. Die Spar- und Creditmarken werden Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 1/4—7 Uhr und Samstag von 3—5 Uhr beigeschrieben. Wegen bevorstehenden Jahresabschlusses können dieselben nur noch vor den Feiertagen entgegen genommen werden.

Der Vorstand.

Diejenige Frau

welche gestern abend das weisse Bettuch in meinem Hofe, Hauptstr. 32, abgehängt hat, wird ersucht, dasselbe wieder zurückzugeben, andernf. Anzeige erfolgt, da sie von meinen Kindern erkannt worden ist.

Schöne Puppenküche

Dampfmaschine und ein Schütteln zu verkaufen. Näh. Exped. 1056

Gründlicher 1085

Klavier-Unterricht

wird erteilt. Zu erfragen in der Exped. Zuvorkommige, möglichst unabhängige

Konratsfrau

oder Mädchen zum 1. 1. 18. oder später gesucht. Bahnstrasse 17. 1055

Tüchtige

Arbeiterinnen

werden eingestellt.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Werk Elektron.

Freundschafts-Klub

„Teutonia“

Mittwoch abend 8 Uhr Versammlung bei Gastwirt Josef Mohr, Hauptstrasse. Jahrgang 1899—1901. Pünktliches Erscheinen wird erwartet.

Der Vorstand.

Neu hergerichtete

3 Zimmerwohnung

mit abgeschlossnem Vorplatz u. Zubehör sofort zu vermieten. Näh. Teunstr. 76.

Baugewerkschule Offenbach a. M.

den preuß. Aufstufen gleichgestellt.

Der Groß-Direktor

Prof. Hugo Eberhardt

Kleine Inserate

auch Wohnungs-Anzeigen, sofern diese nur ein- oder wenige Male erscheinen sollen, sollte man gefälligst gleich bei Aufgabe bezahlen.

Die Expedition.

Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, den 19. Dez. ds. Js., wird ausgegeben:

Weisskraut

von 8 1/2—10 Uhr vorm. in der alten Schule an Einwohner welche bisher noch kein Kraut erhalten haben.

Kondensierte-Milch

von 11—12 Uhr vorm. im Rathaus an Einwohner welche auf Grund von Milk-karten keine Milch beziehen. Preis 2 Mk. per Dose.

Kaffee-Ersatz

von 1 Uhr nachm. ab. in allen Verkaufsstellen an Nr. 1—1015 für jede Person 100 gr Preis 44 Pfg.

Malzkaffee

an Nr. 1016—1350 für jede Person 100 gr Preis 11 Pfg.

Eier

an Nr. 101—1150 für jede Person 1 Stück, Preis 46 Pfg.

Donnerstag, den 20. Dez. ds. Js., 1 Uhr nachm. gelangt weiter zur Ausgabe:

Gerstengrütze

an Nr. 1—1350 für jede Person 125 gr Preis 9 Pfg.

Kriegssuppeneinlagen

an Nr. 1—1350 für jede Person 125 gr, Preis 14 Pfg.

Margarine

an Nr. 1—665 für jede Person 50 gr Preis 20 Pfg.

Speiseöl

an Nr. 666—1350 für jede Person 1/2 Liter Preis 30 Pfg.

Heringe

an Nr. 736—840 bei Joh. Wachendorfer

„ 841—950 „ Josef Kremer

Preis 42 Pfg. per Stück.

Freitag, den 21. Dezember d. Js., 9 Uhr vormittags ab wird in allen Verkaufsstellen weiter abgegeben.

Weihnachtsmehl

an Nr. 1—1350 für jede Person 150 gr Preis 27 Pfg. das Pfund.

Weihnachtszucker

an Nr. 1—1350 für jede Person 125 gr

Bezugsberechtigt für [Mehl] sind alle Einwohner einschl. Selbstversorger. Bei allen Verkäufen ist stets das Lebensmittelbuch vorzulegen.

Donnerstag, den 20. ds. Mts. wird unter Vorlage des Lebensmittelbuches Wurst verkauft:

bei P. Schneider

Nr. 431—675 von 9—10 Uhr vorm.

bei P. Nicolai:

Nr. 676—870 von 9—10 Uhr vorm.

Es gelangen auf jede Person 1/2 Pfd. zur Ausgabe. Preis 65 Pfg.

Ferner gelangt Rindsfett zur Ausgabe.

bei A. May

Nr. 1—500 von 9—10 Uhr vormittags.

„ 501—940 „ 10—11 „

bei Jos. Nicolai

„ 941—1200 „ 9—10 „

„ 1201—1350 „ 10—11 „

pro Kopf 25 gr, Preis 13 Pfg.

Freitag, den 21. ds. Mts. wird auf die Reichsweisskarden aus gegeben

bei P. Nicolai

Nr. 981—1070 von 9—10 Uhr vorm.

„ 1071—1160 „ 10—11 „

„ 1161—1250 „ 1—2 „ nachm.

„ 1251—1350 „ 2—3 „

bei Jos. Nicolai

„ 1351—1450 „ 9—10 Uhr vorm.

„ 1451—1550 „ 10—11 „

„ 1551—1650 „ 11—12 „

„ 1651—1750 „ 2—3 „

bei A. May

„ 1751—1850 „ 9—10 „

„ 1851—1950 „ 10—11 „

„ 1951—2050 „ 11—12 „

bei P. Schneider:

„ 2051—2150 „ 9—10 „ vorm.

„ 2151—2250 „ 10—11 „

„ 2251—2350 „ 11—12 „

Es gelangen an Erwachsene 225 Gramm, an Kinder 100 Gramm zur Ausgabe.

Schwanheim a. M., den 19. Dezember 1917.

Der Bürgermeister: Diefenbach